

# Friedhofssatzung der Samtgemeinde Nenndorf vom 23.2.2017

## - Inhaltsverzeichnis -

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck und Benutzungsrechte
- § 3 Schließung und Entwidmung

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Säрге
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Benutzung der Leichenhalle
- § 11 Trauerfeier
- § 12 Umbettungen

### **IV. Rechte an Grabstätten**

- § 13 Allgemeines
- § 14 Ruhezeit
- § 15 Reihengrabstätten
- § 15 a Rasengräber
- § 15 b Baumurnengrabstätten
- § 15 c Anonyme Gräber
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 16 a Nutzungsrecht

### **V. Gestaltung der Grabstätten**

- § 17 Allgemeines
- § 18 Grabmale
- § 19 Zustimmungserfordernis
- § 20 Anlieferung
- § 21 Fundamentierung, Befestigung und Unterhaltung der Grabmale
- § 22 Nicht genehmigte Grabmale
- § 22 a Ersatzvornahme
- § 23 Entfernung von Grabmalen nach Ablauf der Ruhezeit

### **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätte**

- § 24 Allgemeines
- § 25 Vernachlässigung
- § 26 Gärtnerische Pflege

### **VII. Schlussvorschriften**

- § 27 Alte Rechte
- § 28 Gebühren
- § 29 Haftung
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Keine Anwendung der männlichen und weibliche Sprachform in der Satzung
- § 32 Inkrafttreten

## **Friedhofssatzung der Samtgemeinde Nenndorf**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 23.2.2017 folgende Friedhofssatzung (Neufassung) vom beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende in der Samtgemeinde Nenndorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe: Friedhöfe Bad Nenndorf, Horsten, Waltringhausen, Kreuzriehe, Haste, Rehren, Ohndorf und Hohnhorst.

#### § 2

##### Friedhofszweck und Benutzungsrechte

- (1) Die Friedhöfe sind insgesamt eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Nenndorf.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

#### § 3

##### Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Samtgemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen.
- (4) Die Samtgemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

- (1) Für die Friedhöfe gelten keine bestimmten Öffnungszeiten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann jedoch aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 5

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater) zu befahren. Kinderwagen und Rollstühle sowie kommunale und gewerbliche Fahrzeuge sind ausgenommen,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen (wenn sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
- (6) Auf den Friedhöfen der Samtgemeinde Nenndorf ist es gestattet, Hunde zu führen. Die Hunde unterliegen dem Leinenzwang.

## § 6

### Gewerbetreibende

- (1) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten, die die Tätigkeit eines Steinmetzes, Bildhauers, Gärtners oder Bestatters ausüben, bedürfen für eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist und keine Bedenken gegen seine fachliche und persönliche Zuverlässigkeit bestehen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die

Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Dieses gilt insbesondere auch, wenn die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht eingehalten werden.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 7

##### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist spätestens drei Werktage vor der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

#### § 8

##### Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Auch sind für die Bestattung zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Ausstattung.
- (2) Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem Material bestehen. Diese Regelung gilt ab dem 1.1.2019.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

#### § 9

## Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten oder Bediensteten der Samtgemeinde Nenndorf ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0.50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat bei Mehrfachbelegung einer Grabstätte Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## § 10

### Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen müssen besonders gekennzeichnet werden.
- (3) Wertgegenstände sollen den Verstorbenen nicht mitgegeben werden. Für Verlust oder Beschädigung an solchen Gegenständen haftet die Samtgemeinde nicht.
- (4) In Leichenhallen dürfen Leichname weder eingesargt noch umgesargt werden.

## § 11

### Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Ort, Zeitpunkt und Höchstdauer bestimmt die Friedhofsverwaltung nach vorheriger schriftlicher Anmeldung durch denjenigen, der für die Bestattung sorgt.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.

## § 12

### Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden; Umbettungen sollen daher nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durchgeführt werden.
- (2) Vor Ablauf der Ruhezeit können Leichen mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung in ein zur Beisetzung freies Wahlgrab umgebettet werden. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die ordnungsbehördliche Genehmigung aufgrund eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes beigefügt wird und keine anderen Bedenken bestehen.
- (3) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung nicht durchgeführt. Sie bestimmt aber den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (7) Sonstige Rechtsvorschriften über die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Aschen bleiben unberührt.

## IV. Rechte an Grabstätten

### § 13

#### Allgemeines

- (1) Rechte an Grabstätten sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten zustehende öffentlich- rechtliche Nutzungsrechte.
- (2) Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofseigentümers. Gesetzliche Vorschriften über das Leichenwesen und die Feuerbestattung sowie solche, die die Rechtsstellung der bestattungspflichtigen Angehörigen oder Erben untereinander oder zum Leichnam oder zur Asche betreffen, werden von dieser Satzung nicht berührt.
- (3) Grabstättennutzungsrechte sind:
  1. Verfügungsrecht;  
das Recht, über Bestattungen zu verfügen,

2. Beisetzungsrecht;  
das Recht, an einer nicht verfügbaren Grabstelle beigesetzt zu werden,

3. Gestaltungsrecht;  
das Recht, über die Gestaltung der Grabstätte zu entscheiden,

4. Pflegerecht;  
das Recht, über die Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

Die Grabnutzungsrechte unter Abs. 3 Ziffern 1- 4 unterliegen den Rahmenvorschriften dieser Satzung.

(4) Erwerb, Übergang und Beendigung der Grabnutzungsrechte richten sich nach dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb oder Erneuerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) Verfügungs- und Beisetzungsrechte an Grabstätten können erstmals nur nach einem Todesfall erworben werden.

(6) Soweit es die örtlichen Verhältnisse nach Maßgabe der Belegungsplanung zulassen, werden folgende Arten von Grabstätten vorgehalten:

**1. Reihengräber**

- 1.1 für Erdbestattung
- 1.2 für Urnenbeisetzung
- 1.3 Rasengräber mit Namensplatte für Erdbestattung
- 1.4 anonym für Erdbestattung
- 1.5 anonym für Urnenbeisetzung
- 1.6 Baum- Urnengräber

**2. Wahlgräber**

- 2.1 für Erdbestattung
- 2.2 für Urnenbeisetzung 4-stellig
- 2.3 Urnenwahlgräber 2- stellig
- 2.4 Rasengräber 2- stellig mit Namensplatte für Erdbestattung

§ 14

Ruhezeit

Die Zeit bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte (Ruhezeit) beträgt:

bei Grabstätten für Erdbestattungen	30 Jahre
bei Grabstätten für Urnenbeisetzungen	20 Jahre

Werden durch ordnungsbehördliche Maßnahmen längere Ruhezeiten verfügt, gelten diese als Ruhezeiten.



## § 15

### Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten werden als Einzelgrabstätten der Reihe nach an der von der Friedhofsverwaltung jeweils bestimmten Stelle belegt. Sie werden für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden dem Antragsteller zugeteilt. Der Antragsteller hat nach Zuteilung das Verfügungsrecht, Gestaltungs- und Pflegerecht. Angehörigen des Beigesetzten kann das Pflegerecht auf Antrag verliehen werden. Eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb sowie die Übertragung von Nutzungsrechten ist ausgeschlossen. Die Nutzungsrechte erlöschen durch Zeitablauf, Verzichtserklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung oder Tod des Nutzungsrechtsinhabers. Auf Verfügungsrecht oder Gestaltungsrecht kann nur insgesamt verzichtet werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
1. Reihengrabfelder für Erdbestattungen Verstorbener bis zum vollendeten 7. Lebensjahr
    - Länge 1,75 m, Breite 0,90 m,
  2. Reihengrabfelder für Erdbestattungen Verstorbener vom vollendeten 7. Lebensjahr ab
    - Länge 2,10 m, Breite 0,90 m,
    -
  3. Reihengräber für Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten
    - Länge 0,70 m, Breite 0,70 m
  4. Reihengrabfelder für Urnenbeisetzungen
    - Länge 0,70 m, Breite 0,70 m,
  5. Baumurnengrabfelder nach näherer Regelung gem. §15 b.
- (3) In einem Reihengrab für Erdbestattung darf nur ein Leichnam bestattet, in einem Reihengrab für Urnenbeisetzung nur eine Urne beigesetzt werden. Urnen dürfen in Reihengräbern für Erdbestattung nur im Rahmen der laufenden Ruhezeit für die Erdbestattung zusätzlich beigesetzt werden.
- (4) Ist die Ruhezeit abgelaufen oder hat ein Pflegerecht länger als sechs Monate nicht bestanden, werden die Reihengräber eingeebnet. Die beabsichtigte Einebnung wird vorher öffentlich bekannt gemacht. Nach Einebnung ist die Verleihung des Pflegerechts nach Absatz 1 ausgeschlossen.

## § 15 a Rasengräber

- (1) Rasengräber sind Grabstätten ohne individuelle Pflege für Erd- oder Urnenbestattungen.
- (2) Als Grabschmuck ist eine Grabplatte gemäß § 18 (6) zulässig.
- (3) Die Rasengrabfelder werden vom Friedhofsträger großflächig gepflegt. Ersatzansprüche der Nutzungsberechtigten, bedingt durch die Art und Pflege, sind ausgeschlossen.
- (4) Die Unterhaltung der Grabplatten obliegt den Nutzungsberechtigten.

#### § 15 b Baum - Urnengrabstätten

Baumurnengrabstätten sind Aschengrabstätten im Traufenbereich eines Baumes, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerb festgelegt wird. In jeder Grabstätte wird eine Urne bestattet. Es sind Urnen zu verwenden, die sich innerhalb der Zeit des Nutzungsrechtes zersetzen. Denkmale, Einfassungen und Abdeckplatten sind nicht zugelassen.

Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt bei der Samtgemeinde. Durch die Samtgemeinde kann eine Kennzeichnung der Baumgrabstätten in Abstimmung mit den Nutzungsberechtigten vorgenommen werden. Die Kennzeichnung erfolgt ausschließlich auf Tafeln mit einer Größe von max. 10 x 12 cm. Die Aufschriften der Tafeln dürfen ausschließlich Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthalten. Die Tafeln werden ausschließlich von der Samtgemeinde angebracht.

#### § 15 c Anonyme Gräber

- (1) Anonyme Erd- oder Urnenbestattungen werden als Rasengrab ausgeführt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte der Grabstätte hat nach der Bestattung keine Rechte und Pflichten an der Gestaltung.

#### § 16

#### Wahlgrabstätten

- (1) Aus der jeweiligen Abteilung für Wahlgräber werden Wahlgrabstätten, deren Lage gemeinsam mit dem Antragsteller bestimmt worden ist, auf die Dauer der Nutzungszeit zugeteilt. Die Nutzungszeit beträgt bei Erdbestattungsgrabstätten 30 Jahre; bei Urnenbeisetzungsgrabstätten 20 Jahre. Der Antragsteller hat nach Zuteilung die Nutzungsrechte nach § 13 Abs. 3. Angehörigen der Beigesetzten kann auf Antrag das Pflegerecht verliehen werden. Nutzungsrechte erlöschen durch Zeitablauf, Verzichtserklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung oder Tod des

Nutzungsberechtigten. Verlängerung, Wiedertzuteilung nach Ablauf der Nutzungszeit und Übergang vor Ablauf der Ruhezeit sind nur nach Maßgabe nachfolgender Regelungen zulässig. Auf Verfügungsrecht, Beisetzungsrecht und Gestaltungsrecht kann nur insgesamt und für die gesamte Grabstätte verzichtet werden.

- (2) Würde durch eine Beisetzung die Ruhezeit die an der Wahlgrabstätte noch bestehende Nutzungszeit übersteigen, so darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Verfügungsberechtigte die Wiedertzuteilung der gesamten Wahlgrabstätte für 10 Jahre beantragen. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Der Antrag auf Wiedertzuteilung nach Abs. 3 und die Erklärung nach Erlöschen des Nutzungsrechts nach Abs. 4 können nur bis zum Ablauf des sechsten Monats nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung durch die Friedhofsverwaltung, dass das Nutzungsrecht erloschen ist, abgegeben werden. Liegen mehrere Anträge oder Erklärungen vor, so ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Friedhofsverwaltung maßgeblich.
- (5) Es werden ein, zwei oder dreistellige Wahlgrabstellen zugeteilt. Tiefengräber sind unzulässig.
- (6) In Wahlgrabstätten, in denen Erdbestattungen bereits stattgefunden haben, dürfen Urnen nur im Rahmen der laufenden Ruhezeiten für die Erdbestattung beigesetzt werden.
- (7) Es werden eingerichtet:
  1. Wahlgrabfelder für Erdbestattungen
    - Länge 2,40 m, Breite 0,90 m (einstellig),
    - Länge 2,40 m, Breite 2,00 m (zweistellig),  
(Bad Nenndorf Breite 1,80 m),
    - Länge 2,40 m, Breite 3,00 m (dreistellig).
  2. Wahlgrabfelder für Urnenbeisetzungen (4- stellig)
    - Länge 1,20 m, Breite 1,20 m.
  - Wahlgrabfelder für Urnenbeisetzungen (2- stellig)
    - Länge 1,20 m, Breite 0,70 m
- (8) Hat ein Pflegerecht länger als sechs Monate nicht bestanden, wird die Grabstätte eingeebnet. Die beabsichtigte Einebnung wird vorher öffentlich bekannt gemacht. Nach Einebnung ist die Verleihung des Pflegerechts ausgeschlossen.

## § 16 a

### Nutzungsrecht

(1) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Schon bei Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus den in Satz 3 des § 16 a genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf die Kinder
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollbürtigen Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a- g fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 1 Satz 3 genannten Personen übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Gräbern kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 17

#### Allgemeines

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und die Harmonie und gärtnerische Anlage des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

- (2) Für einzelne Abteilungen können zusätzliche Gestaltungsvorschriften erlassen werden. Der zulässige Standort von Grabmalen kann in einem Gestaltungsplan geregelt werden.
- (3) Urnenkammern, Mausoleen und Grabgewölbe dürfen nicht gebaut werden.

## § 18

### Grabmale

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
  - a) Für Grabmale dürfen Natursteine, Kunststeine, Holz und Metall verwendet werden. Findlinge sind nur bis zu einer Größe von 0,5 cbm und liegende Grabmale bis zu einer Größe von 1/6 der Grabfläche zulässig.
  - b) Liegende Platten über die gesamte Grabfläche sind nur bei Urnengrabstätten zulässig.
  - c) Ein Sockel bis zu 5 cm Höhe über Erdreich ist zulässig.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
  - a) Auf Reihengrabstätten bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche
  - b) Auf einstelligen Wahlgrabstätten bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche
  - c) Auf zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern bis zu 0,90 qm Ansichtsfläche
  - d) Mindeststärke 10 cm und Gesamthöhe (einschließlich Sockel) höchstens 1,20 m. Dieses gilt auch für Säulen.
  - e) Auf Rasengrabstätten eine Namensplatte nach näherer Regelung gem. Absatz 6
- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) auf Urnenreihengrabstätten bis 0,25 qm Ansichtsfläche oder Abdeckplatte 0,70 x 0,70
  - b) auf Urnenwahlgrabstätten bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche oder Abdeckplatte 1,20 m x 1,20 m (4-stellig)
  - c) auf Urnenwahlgrabstätten Grabmale bis zu 0,25 qm Ansichtsfläche oder Abdeckplatte 1,20 m x 0,70 m (2-stellig)
  - d) Die Mindeststärke beträgt 10 cm, die Gesamthöhe einschließlich Sockel höchstens 0,60 m. Auf Urnengrabstätten sind liegende Platten über die gesamte Fläche zulässig. Absatz 3 gilt nicht für die Abteilungen ohne Pflege.

#### (4) Einfassungen

Die Grabstätten sind einzufassen. Pflanzen sind als Einfassung nicht zulässig.

- a) Die Breite der Einfassungen beträgt bei Reihengräbern 5- 10 cm,
- b) die Breite der Einfassungen beträgt bei Wahlgräbern 5- 20 cm.
- c) in Flächen ohne gärtnerische Gestaltung werden Einfassungen nicht zugelassen.

(5) Von den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 kann im Einzelfall befreit werden, wenn die Abweichung gestalterisch vertretbar ist und die grundsätzlichen Anforderungen des § 17 eingehalten werden. Im Übrigen können Grabmale mit größeren Abmessungen zugelassen werden, soweit besondere Abteilungen eingerichtet worden sind.

(6) In den Abteilungen für Rasengräber (ausgenommen Abteilung D 3 des Friedhofes Bad Nenndorf) ist nur das Einsetzen einer Grabplatte, aus Stein mit einer Ansichtsfläche von 0,40 m Länge, 0,30 m Breite und einer Mindeststärke von 0,05 m am Kopfende des Grabes zulässig.

Die Oberkante der Platte ist bündig mit der Rasenfläche und einer mindestens 40 cm tiefen Bettung aus nicht bindigem Füllboden (Kies, Mineralgemisch oder gleichwertig) zu verlegen.

Das Aufstellen von Grabmalen sowie das Aufbringen von anderweitigem Grabschmuck sind unzulässig.

### § 19

#### Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.

(2) Den Anträgen sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.

In besondern Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Einrichtung oder Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

## § 20

### Anlieferung

(Nicht belegt)

## § 21

### Fundamentierung, Befestigung und Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dieses auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Samtgemeinde Nenndorf ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon schuldhaft verursacht wird.

## § 22

### Nicht genehmigte Grabmale

Nicht genehmigte und nicht genehmigungsfähige Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Inschriften kann die Samtgemeinde auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen lassen, nachdem dieser vergeblich schriftlich aufgefordert wurde, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage innerhalb einer angemessenen Frist selbst zu beseitigen oder in einen genehmigungsfähigen Zustand zu setzen.

## § 22 a

### Ersatzvornahme

Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

## § 23

### Entfernung von Grabmalen nach Ablauf der Ruhezeit

Grabmale und sonstige baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Zu entfernen sind weiterhin auch der auf der Grabstätte befindliche Bewuchs, die überschüssige Erde und sonstige Grabgestaltungsmaterialien. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Verantwortlich ist der bisherige Verfügungsberechtigte. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Samtgemeinde Nenndorf. Kommt der Verfügungsberechtigte seinen Pflichten nicht nach, ist die Samtgemeinde zur Ersatzvornahme auf seine Kosten berechtigt. Entsprechendes gilt bei Einebnung nach §§ 15 und 16.

## VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätte

## § 24

### Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen dieser Vorschrift hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen (Müllboxen) abzulegen. Die bei der Beisetzung niedergelegten Blumen und Kränze sind nach deren Verwelken unverzüglich durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.



- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Der jeweilige Nutzungsberechtigte ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass der Bewuchs auf der von ihm zu betreuenden Grabstätte die Höhe von 1,50 Metern nicht überschreitet und der Bewuchs über die Grenzen seiner Grabstätte nicht hinausgeht. Überschreitet ein Gewächs die zugelassene Höhe oder Breite, kann die Friedhofsverwaltung vom Nutzungsberechtigten verlangen, dass dieser das Gewächs in einer angemessenen Frist entsprechend zurückschneidet oder gänzlich entfernt.
- (3) Für die Herrichtung und Instandsetzung sind die Verfügungsberechtigten sowie Inhaber der Pflegerechte verantwortlich, für die Pflege auch der Inhaber eines Pflegerechts.
- (4) Wegen der Möglichkeit des Einsinkens, die bei allen Bodenarten gegeben ist, ist es gestattet, die Grabstätte im ersten Jahr nach der Beisetzung nur provisorisch herzurichten.

## § 25

### Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihen- und Urnengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Falle die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer festzusetzenden Zeit seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann das Friedhofspersonal den Grabschmuck entfernen. Die Samtgemeinde Nenndorf ist nicht zu einer Aufbewahrung verpflichtet.

## § 26

### Gärtnerische Pflege

- (1) Bei Reihengräbern und Urnengräbern beträgt die Größe der Fläche für die gärtnerische Pflege und Instandsetzung den in §§ 15, 16 und 24 Abs. 3 genannten Maßen.
- (2) Bei Wahlgräbern wird als Fläche für die gärtnerische Pflege und Instandsetzung zur Verfügung gestellt:
  - a) bei einstelligen Wahlgräbern Länge 2,40 m, Breite 0,90 m,
  - b) bei zweistelligen Wahlgräbern Länge 2,40 m, Breite 2,00 m,  
(Friedhof Bad Nenndorf, Länge 2,40 m, Breite 1,80 m)
  - c) bei dreistelligen Wahlgräbern 2,40 m, Breite 3,00 m.
- (3) Der seitliche Abstand bis zur nächsten Grabstätte bzw. zu einer Wegeseite beträgt für die gärtnerische Nutzung 0,50 m.

## VII. **Schlussvorschriften**

### § 27

#### Alte Rechte

- (1) Die bei Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichteten Grabmale und Einfriedigungen brauchen nicht an die Vorschriften dieser Satzung angepasst werden.

### § 28

#### Gebühren

Die Samtgemeinde Nenndorf erhebt für die Benutzung der Friedhöfe Gebühren nach einer besonderen Satzung.

### § 29

#### Haftung

Die Samtgemeinde Nenndorf haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### § 30

#### Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils gültigen Fassung, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote und Regelungen in § 5 Abs. 3 verstößt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von € 1.000,00 geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

### § 31

#### **Keine Anwendung der männlichen und weiblichen Sprachform in der Satzung**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform Verwendung finden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

### § 32

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Nenndorf, den 24.2.2017

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister

Schmidt

Die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Nenndorf in der Fassung vom 23.2.2017 ist am 8.3.2017 im Schaumburger Wochenblatt und in den Schaumburger Nachrichten bekannt gemacht worden und ist damit rechtskräftig.

